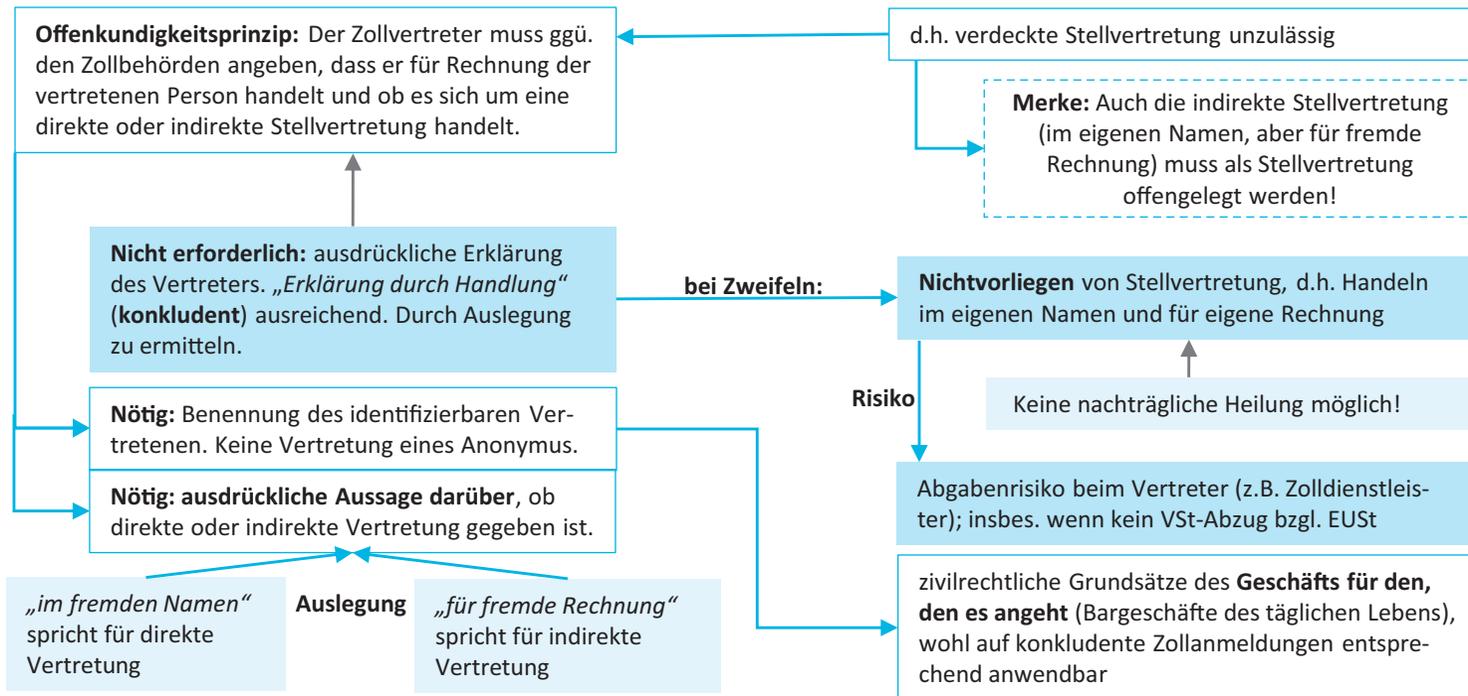


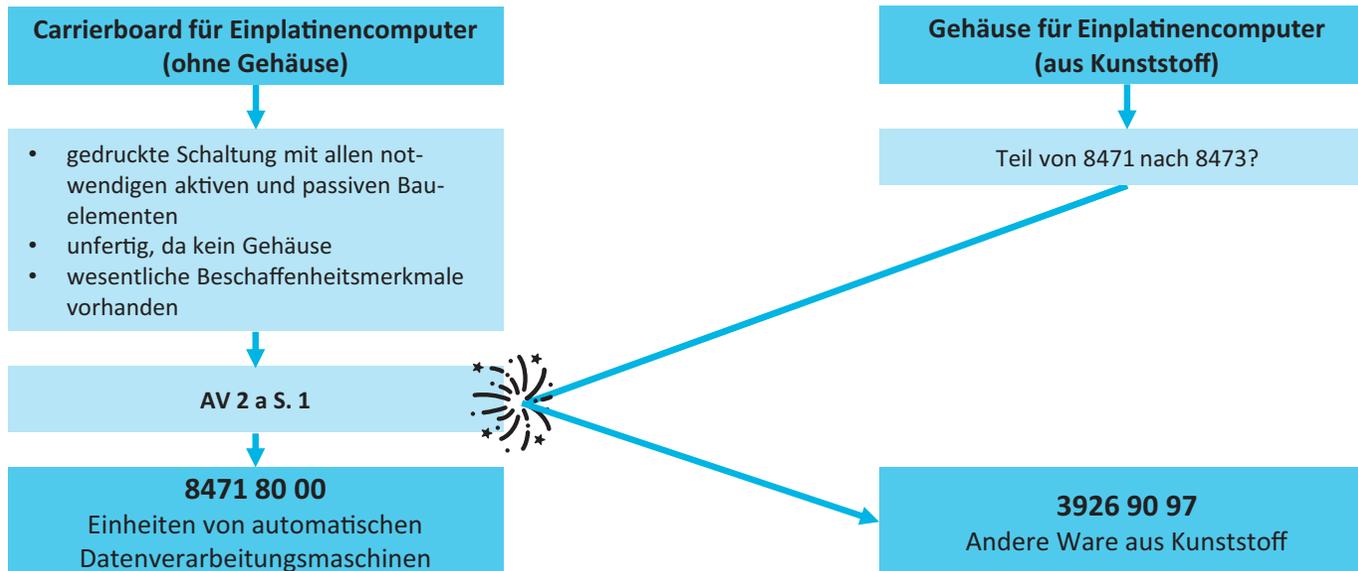
Vertretungsmacht, Art. 19 Abs. 1 UZK



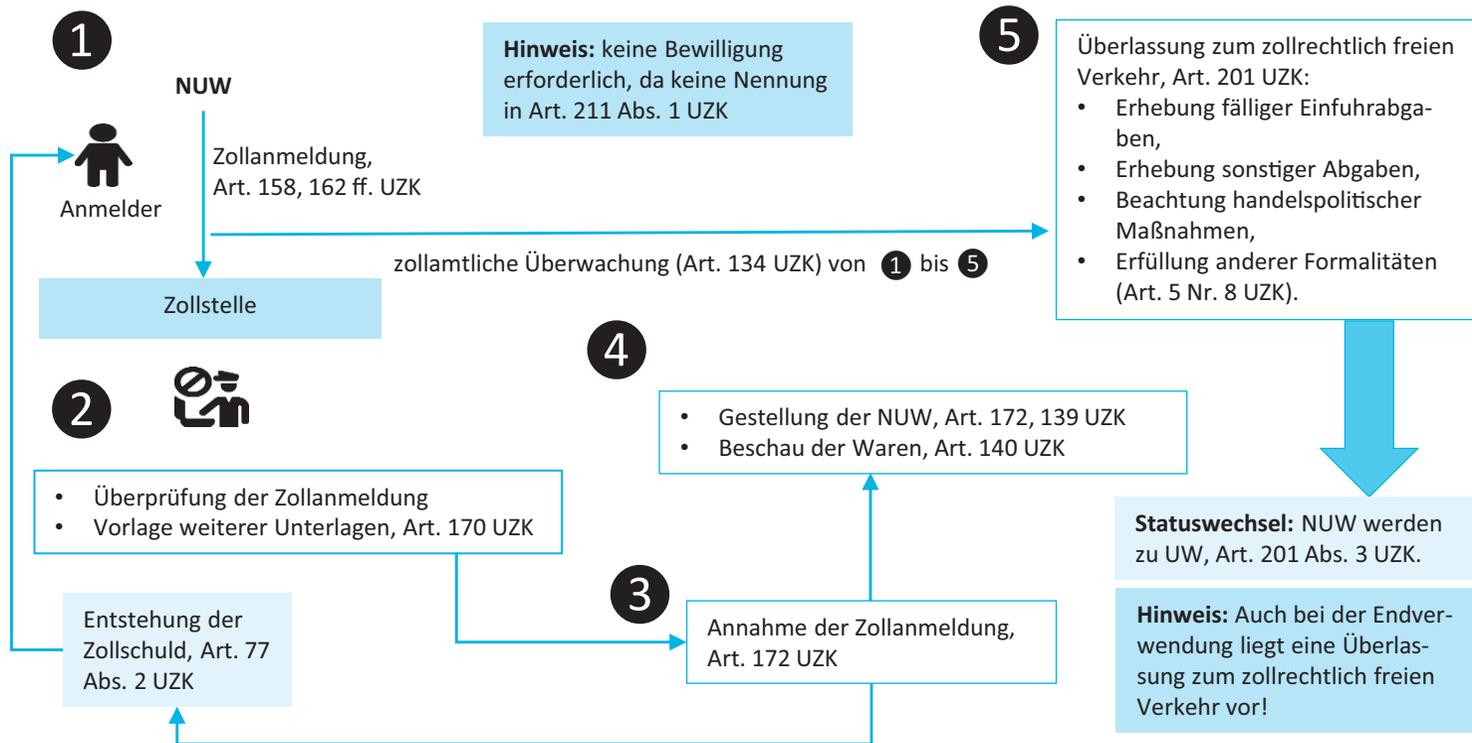
AV 2 a S. 1, Beispiel „Carrierboard ohne Gehäuse“

Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die **unvollständige oder unfertige Ware**, wenn sie im vorliegenden Zustand die **wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale** der **vollständigen oder fertigen Ware** hat.

Im unten aufgezeigten Fall wird ein Carrierboard zu einem Kunden in ein Drittland verkauft. Der Kunde bestellt kurz darauf noch ein Kunststoffgehäuse für dieses Carrierboard. Da das Carrierboard als „vollständig“ angemeldet wurde, können weitere Waren, die nicht im Umfang der ursprünglichen Lieferung enthalten waren, auch nicht als „Teil von ...“ angemeldet werden. Dies ist aber möglich für Ersatzteile, welche zum Carrierboard gehörten. Das Prüfschema zur *Anm. 2 b in Abschn. XVI und Kapitel 90* ist zu beachten.

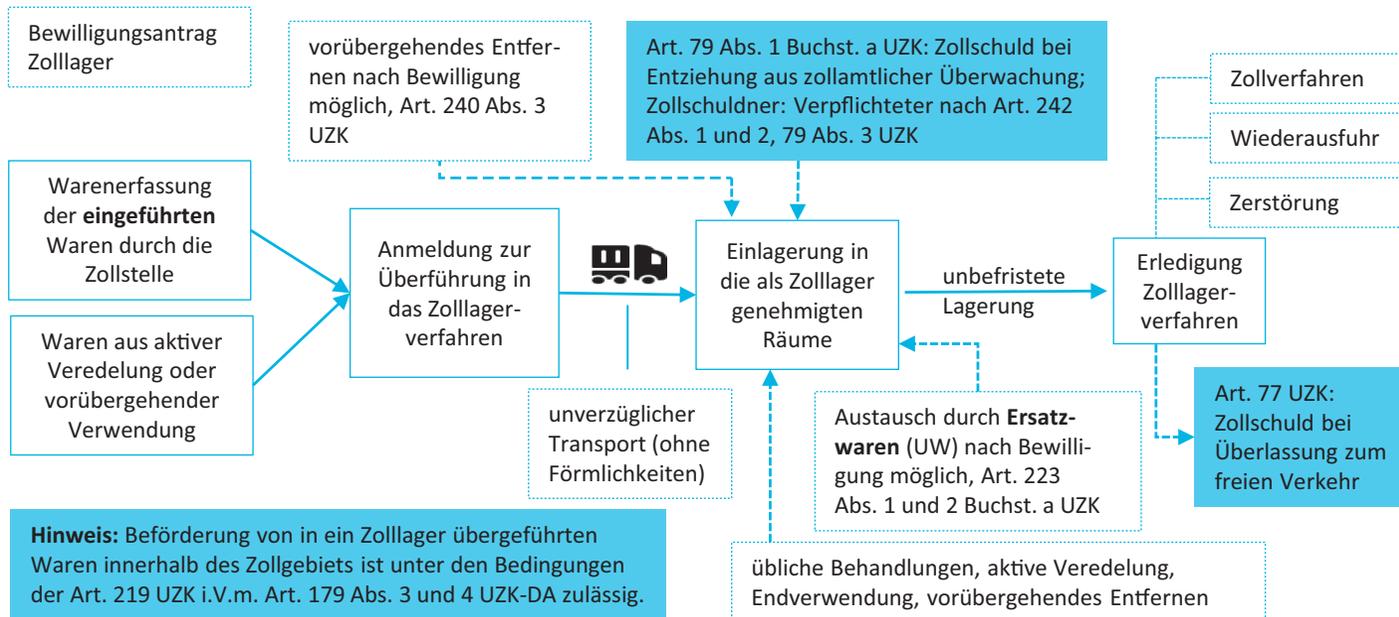


Ablauf des Zollverfahrens der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr



Zolllagerverfahren

Begriff: Zollverfahren, welches die Überführung von NUW zur Lagerung in einem Zolllager nach deren Verbringen in das Zollgebiet der Union zum Gegenstand hat.



Ablauf des Ausfuhrverfahrens

